

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Georgia Langhans (GRÜNE), eingegangen am 02.12.2003

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Seit Jahrzehnten fliehen Kinder und Jugendliche vorwiegend aus Afrika, Asien und Osteuropa nach Deutschland. Nach Schätzungen halten sich in der Bundesrepublik zwischen 5 000 und 10 000 auf. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass sie den deutschen jungen Menschen gleichgestellt werden, z. B. bei der jugendgerechten Unterbringung, bei der Bestellung eines Vormunds oder beim Recht auf schulische und berufliche Ausbildung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge halten sich derzeit in Niedersachsen auf? Bitte getrennt nach Alter, Aufenthaltsdauer und Herkunftsland auflisten.
2. Wie werden die Kinder und Jugendlichen vor, während und nach der so genannten Clearingphase untergebracht?
3. Nach welchen Kriterien bzw. nach welchem Schlüssel ist das Zuweisungsverfahren bei Minderjährigen geregelt?
4. Gibt es in Niedersachsen eine unterschiedliche Behandlung von bis zu 16-jährigen und 16- bis 18-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen? Wenn ja, warum?
5. Erhalten die Minderjährigen grundsätzlich einen Vormund nach § 1773 BGB? Wenn nein, warum nicht?
6. Wer begleitet die Minderjährigen während der so genannten Clearingphase? Wie wird sichergestellt, dass diese Personen in ausländerrechtlicher, asylrechtlicher, jugendhilferechtlicher und psychosozialer Hinsicht versiert sind?
7. Haben die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen des EFF-Projekts „Flüchtlingskinder“ des Niedersächsischen Flüchtlingsrats die Möglichkeit, Kontakt mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufzunehmen, um kostenlose Hilfe und Integrationsleistungen anzubieten? Wenn nein, warum nicht?
8. Erhalten die Minderjährigen - auch die 16- bis 18-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge - dem KJHG entsprechende Unterstützung, so z. B. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SBG VIII? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie sieht diese Unterstützung in der Regel aus?
10. Welche materielle Ausstattung erhalten die unbegleiteten Minderjährigen?
11. Wie werden bei den Minderjährigen die kulturellen Bezüge zu den Herkunftsländern sichergestellt?
12. Wie wird geprüft, ob bei 16- bis 18-jährigen Flüchtlingen ein Jugendhilfebedarf vorliegt und sie in einer entsprechenden Einrichtung bis zur Erreichung der Volljährigkeit betreut werden müssen?
13. Nach welchen Kriterien werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene untergebracht und auch wie diese behandelt?
14. Erhalten unbegleitete Minderjährigen im Rahmen der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene besondere Beratungs- und Betreuungsangebote? Haben die Minderjäh-

- rigen die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen und/oder an Alphabetisierungskursen teilzunehmen?
15. Welche Unterstützung erhalten die 16- bis 18-jährigen Flüchtlinge, um nach Ablehnung ihres Asylantrages die Hilfe eines Rechtsanwalts zur Überprüfung der Entscheidung in Anspruch zu nehmen?
 16. Besteht eine unterschiedliche Behandlung von weiblichen und männlichen 16- bis 18-jährigen unbegleiteten Minderjährigen? Wenn ja, wie sieht die unterschiedliche Behandlung aus?
 17. Werden in Niedersachsen unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche abgeschoben? Wenn ja, welche dem Kindeswohl entsprechende Maßnahmen werden hierbei eingehalten?
 18. Unter welchen Voraussetzungen werden in Niedersachsen unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in Abschiebehaft genommen?
 19. Nach welchen Erlassen, Verordnungen oder Rundschreiben wird die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Niedersachsen geregelt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.12.2003 - II/72 - 103)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Z/6 - 01 425/01 (103) -

Hannover, den 02.03.2004

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind Personen unter 18 Jahren, die bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind und hier auf Dauer Aufnahme finden wollen. Die Art der Einreise ist hierbei nicht von Belang.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind grundsätzlich nachrangig gegenüber den erforderlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtlich zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist nach § 86 Abs. 4 und § 87 SGB VIII der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind bzw. der oder die Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Durch die Inobhutnahme bzw. die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe wird die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes nicht begründet. Der örtliche Träger besitzt in der Regel einen Anspruch auf Erstattung der durch die Hilfeleistung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge entstandenen Aufwendungen. Dieser Anspruch richtet sich nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII gegen ein von dem Bundesverwaltungsamt zu bestimmendes Land, nicht automatisch gegen das Land Niedersachsen. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruches - und somit auch das Risiko einer Ablehnung - fällt in den Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers.

Auf Veranlassung der Landesregierung wurde im August 1993 eine „Clearingstelle“ für die Erstaufnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge eröffnet. Diese Einrichtung wird von dem Sozialwerk Nazareth e.V. in Norden-Norddeich betrieben. Es handelt sich nicht um eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. Sie wird auch - zumindest aus rechtlicher Sicht - nicht in seinem Auftrag tätig.

Neben dieser Einrichtung haben sich auch weitere örtliche Einrichtungen der Arbeit mit dem angesprochenen Personenkreis gewidmet. In Hannover werden verhältnismäßig mehr minderjährige unbegleitete Flüchtlinge angetroffen als in anderen Kommunen. In der Stadtverwaltung wurde aus diesem Grund ein spezieller Fachdienst eingerichtet. Dieser arbeitet eng mit zwei Einrichtungsträgern zusammen, die besondere Angebote für den betroffenen Personenkreis entwickelt haben.

So existiert im Christlichen Jugenddorf Leinhausen in Hannover seit Juli 2002 eine gesonderte Gruppe (acht Plätze für männliche Jugendliche) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe St. Joseph in Hannover werden jährlich bis zu 20 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut. Das Aufnahmealter liegt in dieser Einrichtung in der Regel bei 13 bis 14 Jahren. Die Jugendlichen wurden hier bisher mindestens bis zum 18. Lebensjahr betreut.

Es steht jedem Jugendamt offen, die Leistungen der „Clearingstelle“ oder anderer Einrichtungsträger in Anspruch zu nehmen.

Dies voran gestellt, beantworte ich die einzelnen Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

zu 1:

Landes- oder bundesweite Erhebungen der Zahl der unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge erfolgen nicht. Über die Gesamtzahl der unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge liegen daher keine verlässlichen statistischen Angaben vor. Nach nicht verifizierten Schätzungen halten sich zwischen 6 000 und 10 000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in dem gesamten Bundesgebiet auf.

Die Zahl der in der „Clearingstelle“ betreuten Minderjährigen unter 16 Jahren ist statistisch erfasst. Die letzte Auswertung stammt vom 4. Quartal 2003 und informiert über die Zahl der Aufnahmen in bestimmten Zeiträumen, die Zahl der Gesamtaufnahmen seit Eröffnung, die Abgänge, die Geschlechterverteilung (ab 1999) und das Alter der Minderjährigen, die zuführenden Kommunen, die Zahl der gestellten Asylanträge sowie die Herkunftsländer.

In der „Clearingstelle“ wurden seit Inbetriebnahme 426 minderjährige Flüchtlinge betreut. Am 31.12.2003 waren dort acht Jugendliche untergebracht.

Auch das CJD Jugenddorf Leinhausen führt eine interne Statistik der dort seit dem 01.07.2002 betreuten minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge. Vom 01.07.2002 bis zum 16.01.2004 wurden dort 14 Jugendliche aufgenommen, von denen sich noch sechs in der Einrichtung aufhalten.

Zu 2:

Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kann in Einrichtungen, wie den unter 1. genannten, erfolgen. Hierbei handelt es sich um Jugendhilfeeinrichtungen, welche dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII unterliegen. Alle Träger solcher Einrichtungen sind im Besitz einer von der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 407 - Niedersächsisches Landesjugendamt -, erteilten gültigen Betriebserlaubnis und erfüllen die dafür erforderlichen Mindestvoraussetzungen.

Lassen sich Angehörige ermitteln, die zur Aufnahme der Minderjährigen bereit sind, können die Minderjährigen grundsätzlich auch in dem Haushalt ihrer Familienmitglieder aufgenommen werden.

Im Bereich der Landeshauptstadt Hannover werden Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Asylantrag stellen, werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen den jeweils zuständigen Zentralen Anlaufstellen zugewiesen.

Zu 3:

Die Verteilung der dem Lande Niedersachsen zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird nach § 50 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) - Landesinterne Verteilung - vorgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für minderjährige Flüchtlinge.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als 16 Jahre sind, werden im bundesweiten Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt. Sofern sie zuerst in den Zentralen Anlaufstellen in Braunschweig oder Oldenburg Aufnahme finden, werden sie den dortigen Jugendämtern übergeben oder nach Möglichkeit in die Obhut von in Niedersachsen lebenden Verwandten weitergeleitet. Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren, für die eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet wurde, werden analog der Familienzusammenführung (§ 50 Abs. 4 AsylVfG) zum Pfleger „verteilt“.

Rechtmäßig gewährte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden den örtlichen Jugendämtern, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, von dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Bundesland erstattet.

Zu 4:

Nach § 12 Abs. 1 AsylVfG ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur eigenständigen Vornahme der nötigen Verfahrenshandlungen im Asylverfahren fähig. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen des AsylVfG ist eine unterschiedliche Behandlung von bis zu 16-jährigen und 16- bis 18-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren damit zwingend vorgegeben.

Auch in der Betreuung der bis zu 16-jährigen und der 16- bis 18-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 407 - Niedersächsisches Landesjugendamt -, landesweit unterschiedliche Ansätze zu erwarten. Konkrete Aussagen über die unterschiedliche Qualität von Verfahrensregelungen und Betreuungsangeboten können allerdings nicht getroffen werden, da die entsprechenden Aufgaben, wie bereits ausgeführt, dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen sind und demgemäß keine differenzierten Nachfragen veranlasst werden.

Zu 5:

Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist grundsätzlich die Einrichtung einer Vormundschaft geboten.

Von einem Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft kann in der Regel nur solange Abstand genommen werden, bis geklärt ist, ob sich eine sorgeberechtigte Person im Inland aufhält. Die Prüfung dieses Umstandes wird normalerweise wenige Tage nicht überschreiten.

Zu 6:

Die „Clearingphase“ kann, wie ausgeführt, in den unterschiedlichsten Einrichtungen verbracht werden, sodass eine allgemeingültige Antwort nicht möglich ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Clearingstelle“ des Sozialwerk Nazareth e.V. verfügen über ein langjähriges Fachwissen in der Betreuung und Förderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Darüber hinaus sind die Fachkräfte durch ihre vielfältigen Sprachkenntnisse oftmals in der Lage, unmittelbar mit den Minderjährigen zu kommunizieren.

Auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe St. Joseph sowie dem CJD Leinhausen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die sich für den Umgang mit der Zielgruppe besonders qualifiziert haben und - wie das Personal der „Clearingstelle“ - über die Fähigkeit verfügen, sich in dem für diese spezielle Tätigkeit notwendigen institutionellen Netzwerk zu bewegen (Jugendamt, Ausländerbehörde, Konsulate, Sozialämter, Anwälte, Medizinische Dienste etc.).

Eine Aussage zur Quantität und Qualität des mit der Durchführung von Clearingverfahren beauftragten Fachpersonals in den Jugendämtern und zur Organisation der dortigen Aufgabenwahrnehmung kann ohne Befragung der Jugendämter nicht getroffen werden.

Zu 7:

Die Frage, ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EFF-Projektes „Flüchtlingskinder“ die Möglichkeit haben, Kontakt mit den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen aufzunehmen, kann nur grundsätzlich beantwortet werden.

Eine Kontaktaufnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EFF-Projektes setzt voraus:

- eine Billigung des Kontakts durch den jeweiligen Vormund als Inhaber oder Inhaberin der elterlichen Sorge,
- bei Kontaktaufnahme in einer Einrichtung ergänzend die Billigung des Einrichtungsträgers als Inhaber des Hausrechts.

Während des Aufenthaltes minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, die älter als 16 Jahre sind, in den zentralen Anlaufstellen in Oldenburg und Braunschweig oder einer Gemeinschaftsunterkunft bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen des Kontaktes.

Zu 8:

Eine Entscheidung, ob für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 16 Jahre oder auch darüber hinaus Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII gewährt werden, treffen die zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles und der anzuwendenden Rechtsvorschriften als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII steht dabei nicht dem Kind oder Jugendlichen, sondern der personensorgeberechtigten Person zu.

Zu 9:

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen oder auf Antrag einer personensorgeberechtigten Person im Rahmen stationärer Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII untergebracht, erhält er oder sie in den jeweiligen Einrichtungen die mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vereinbarten Leistungen.

In beiden Fällen finden weitere Rechtsvorschriften des SGB VIII Anwendung, zum Beispiel die Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zur Entwicklung individueller Zukunftsperspektiven.

Über die Hilfen im Einzelfall entscheidet das zuständige örtliche Jugendamt.

Zu 10:

Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen hängen von der Erfüllung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen ab. Die von den Sozialleistungsträgern zu erbringenden Leistungen sind, wie schon in den Vorbemerkungen erwähnt, nach § 9 Abs. 2 AsylbLG gegenüber den Leistungen nach dem AsylbLG vorrangig. Weiterhin verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 9.

Zu 11:

Die Art, in der kulturelle Bezüge zum Herkunftsland sichergestellt werden, ist in der Regel bei stationären Einrichtungen der Jugendhilfe konzeptionell geregelt und im Rahmen der Leistungsbeschreibungen dargestellt. Hier gibt es daher trägerspezifische Unterschiede, die eine verallgemeinernde Darstellung nicht zulassen.

In der „Clearingstelle“ zeigt man sich bereits während der eigentlichen Clearingphase bemüht, Kontakt mit Jugendlichen gleicher Nationalität zu gewährleisten, die persönliche Biographie bis zur Flucht nach Deutschland aufzuarbeiten, den Besuch der internationalen Schule zu ermöglichen, internationale Kontakte bereitzuhalten und sich mit dem jeweiligen Herkunftsland auseinander zu setzen. Insbesondere gehört es dort zum Standard, soweit möglich, zumindest über Grundkenntnisse der Heimatsprache der Betreuten zu verfügen.

Zu 12:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 8.

Zu 13:

Voraussetzung für die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen im Sinne des AsylVfG sowie deren persönliche Fähigkeit, sich in den äußeren Gegebenheiten zurecht zu finden. Die Unterbringung erfolgt nach Rücksprache mit dem Sozialdienst bei besonders geeignet erscheinenden Personen gleicher Staatsangehörigkeit.

Regelmäßig werden Minderjährige unter 16 Jahren schon vor einer Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung bei Verwandten untergebracht bzw. dem örtliche Jugendamt zugeleitet.

Zu 14:

Die ZAST-Sozialdienste stehen für allgemeine Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung, die von einzelnen Personen wie von Gruppen in Anspruch genommen werden können. Besondere

Betreuungsangebote für alleinreisende Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren werden nicht vorgehalten. Der Besuch von Regelschulen ist während der Aufenthaltsdauer im Erstaufnahmebereich nicht vorgesehen, zum Teil besteht aber die Möglichkeit, an Alphabetisierungskursen teilzunehmen.

Zu 15:

Ob ein minderjährige unbegleiteter Flüchtling nach Ablehnung eines Asylantrages der Hilfe eines Rechtsanwalts bedarf, entscheidet die die Vormundschaft führende Person im Rahmen des ihr obliegenden Personensorgerechts.

Es gibt keine landeszentrale Erfassung, ob und in welchen Fällen einem minderjährigen Flüchtling Asyl versagt wird. Entsprechend werden spezielle Hilfeangebote nicht vorgehalten.

Zu 16:

Es bestehen keine Regelungen zu differenzierter Behandlung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge weiblichen oder männlichen Geschlechts. Ungeachtet dessen wird in jedem Fall in Inobhutnahmeeinrichtungen, anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften angestrebt, den individuellen Bedürfnissen (auch den Schutzbedürfnissen) Einzelner möglichst weit zu entsprechen.

Zu 17:

Die internationalen Schutzabkommen für Kinder und Minderjährige stehen der Rückführung illegal eingereister bzw. im Asylverfahren erfolglos gebliebener minderjähriger Ausländer nicht entgegen. Die Beendigung des Aufenthaltes von ausländischen Staatsangehörigen, die in Deutschland kein Aufenthaltsrecht erhalten können, ist eine originäre Aufgabe der Ausländerbehörden. Unter bestimmten Voraussetzungen werden daher auch Minderjährige abgeschoben.

Deren Rückführung erfolgt unter Beachtung grundlegender Kriterien des Kindeswohls. Danach kommen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur in Betracht, wenn im Heimatland die Unterbringung und Betreuung in der eigenen Familie, im Verwandtenkreis oder einer geeigneten Einrichtung möglich ist. Dies wird vorab durch die zuständige örtliche Ausländerbehörde unter Beteiligung der Behörden des Herkunftsstaates und der dortigen deutschen Vertretung geprüft. Darüber hinaus kann auch der Internationale Sozialdienst in Anspruch genommen werden, der gegen Gebühr einen Bericht über die Unterbringungssituation für Minderjährige in dem jeweiligen Land erstellt.

Soweit die „Clearingstelle“ in Norden-Norddeich beteiligt ist, werden auch von dort Ermittlungen über die Betreuungssituation der Kinder in ihrem Heimatland vorgenommen. Hier werden die Minderjährigen in solchen Fällen u. a. über mögliche Rückkehrhilfen beraten und auf eine bevorstehende Rückführung vorbereitet. In den mittlerweile über zehn Jahren des Bestehens dieser Einrichtung sind 17 der Betreuten wieder in ihre Heimat zurückgekehrt, drei weitere wurden in Abschiebehaft genommen.

Hat sich herausgestellt, dass im Heimatland eine angemessene Betreuung der Minderjährigen gewährleistet ist, erfolgt die Abschiebung nach vorheriger Information der zuständigen Botschaft bzw. der deutschen Botschaft im betreffenden Land. Die Minderjährigen werden am Flughafen von Familienangehörigen abgeholt oder in die künftige Betreuungseinrichtung begleitet.

Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewirkt, den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland zu ermöglichen. Zu einer Abschiebung kommt es erst dann, wenn eine freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint oder die Ausreise entsprechend den Vorgaben des Ausländergesetzes einer Überwachung bedarf.

Zu 18:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Freiheitsentzug und die Abschiebungshaft (Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen; §§ 57, 68 Abs. 2 des Ausländergesetzes) sehen für die Anordnung von Haft keine Altersbegrenzung vor. Danach ist die Anordnung von Abschiebungshaft für Kinder grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

In Niedersachsen werden minderjährige ausländische Staatsangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch nicht in Abschiebungshaft genommen. Grundsätzlich erfolgt in diesen Fällen ausschließlich eine Unterbringung in „offenen“ Jugendhilfeeinrichtungen.

Zu 19:

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge ist in Niedersachsen nicht gesondert geregelt. Ein Großteil der in diesem Zusammenhang zu erledigenden Aufgaben entzieht sich aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen und der richterlichen Unabhängigkeit dem Zugriff des Landes.

Gleichwohl werden durch den gemeinsamen Runderlass des MI und MK vom 17.11.1998 (Nds. MBl. S. 1418) zur „Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge; Clearingstelle“ Empfehlungen gegeben.

Dr. Ursula von der Leyen